

# S A T Z U N G

## des Kleingartenvereins Südpark

| Datum      | Satzungsänderung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 17.03.2013 | Vollständige Überarbeitung bezüglich „e.V.“ in Form einer Neufassung<br>als Ablösung der Satzung vom 11. August 1997                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 28.04.2013 | Korrektur von Schreibfehlern:<br>Seite 4: § 3.2 Kleingartenanlage anstatt Kleingartenanlage<br>Seite 8: § 4.2 (1) Beisitzerinnen anstatt Besitzerinnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 29.07.2013 | Auf Hinweis des Amtsgerichts zur Eintragung als e.V., die Passage, die auf die Kündigung der Mitglieder Einfluss haben, angepasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>Seite 5: § 3.5 (1), Ende der verschiedenen Arten der Mitgliedschaften klarer dargestellt</li> </ul> <p>Auf Hinweis des Amtsgerichts zur Eintragung als e.V., die Passagen, die auf Regelungen in der Geschäftsordnung verweisen, die nicht Bestandteil der Satzung ist, angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Seite 7: § 4.1.3 (2) Vertretungsregelung der/des 1. Vorsitzenden</li> <li>Seite 9: § 4.2.4 (1), (2) Vertretungsregelung der/des 1. Vorsitzenden</li> </ul> <p>Hinweis auf die erfolgten Änderungen im §11 aufgenommen.</p> <p>Diverse Formatierungsänderungen (Zeilenabstände), um mit den Änderungen die Satzung auf 13 Seiten zu begrenzen.</p> |
| 14.06.2015 | §6 (3) letzter Satz: Wort „nur“ gestrichen.<br>Eine Wahl zum Delegierten kann <del>nur</del> auf Vorschlag des Vorstands erfolgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 12.06.2019 | §6 (1) Änderung der Wahldurchführung. Ab dritten Wahlgang relative Mehrheit und Losentscheid.<br>§6 (4) Ergänzung zur Verhinderung mehrfacher Stimmabgaben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 05.10.2021 | Beim Amtsgericht eingereichte Version                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 21.04.2024 | 4.2.1 Der Vorstand: jetzt ohne Schriftführerin möglich.<br>Änderung durch Antrag und Beschluss auf der JHV 2024<br>Beim Amtsgericht eingereichte Version.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

# Inhalt

|             |                                                                 |           |
|-------------|-----------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>§ 1</b>  | <b>Name, Sitz und Geschäftsjahr .....</b>                       | <b>3</b>  |
| <b>§ 2</b>  | <b>Der Zweck des Vereins .....</b>                              | <b>3</b>  |
| <b>§ 3</b>  | <b>Die Mitgliedschaft .....</b>                                 | <b>3</b>  |
| 3.1         | Die Ordentliche Mitgliedschaft .....                            | 4         |
| 3.2         | Die Fördernde Mitgliedschaft.....                               | 4         |
| 3.3         | Die Ehrenmitgliedschaft.....                                    | 4         |
| 3.4         | Die Rechte und Pflichten der Mitglieder.....                    | 4         |
| 3.5         | Das Ende der Mitgliedschaft.....                                | 5         |
| <b>§ 4</b>  | <b>Die Organe des Vereins .....</b>                             | <b>6</b>  |
| 4.1         | Die Mitgliederversammlung .....                                 | 6         |
| 4.1.1       | Die Aufgaben der Mitgliederversammlung .....                    | 6         |
| 4.1.2       | Einberufung der Mitgliederversammlung .....                     | 7         |
| 4.1.3       | Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....                | 7         |
| 4.2         | Die Vereinsführung und die Vereinsleitung.....                  | 8         |
| 4.2.1       | Der Vorstand.....                                               | 8         |
| 4.2.2       | Zuständigkeiten der Vereinsführung .....                        | 8         |
| 4.2.3       | Zuständigkeiten der Vereinsleitung.....                         | 9         |
| 4.2.4       | Einberufung der Vereinsführung und der Vereinsleitung .....     | 9         |
| 4.2.5       | Beschlussfassung der Vereinsführung und der Vereinsleitung..... | 10        |
| <b>§ 5</b>  | <b>Sonstige Funktionsträger .....</b>                           | <b>10</b> |
| <b>§ 6</b>  | <b>Die Wahl und Amtsdauer aller Funktionsträger .....</b>       | <b>10</b> |
| <b>§ 7</b>  | <b>Die Benachrichtigungsmittel.....</b>                         | <b>11</b> |
| <b>§ 8</b>  | <b>Die finanziellen Mittel.....</b>                             | <b>12</b> |
| <b>§ 9</b>  | <b>Die Ehrenamtspauschale.....</b>                              | <b>12</b> |
| <b>§ 10</b> | <b>Die Vereinsauflösung.....</b>                                | <b>13</b> |
| <b>§ 11</b> | <b>Inkrafttreten .....</b>                                      | <b>13</b> |

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Südpark“ kurz „KGV Südpark“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin – Steglitz-Zehlendorf. Sein Gerichtsstand ist Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit dem Eintrag führt er den Zusatz „e.V.“.
- (4) Der Verein ist Mitglied im „Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz e.V.“.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Selbstverwaltung der Kleingartenanlage Südpark und die Förderung des Kleingartenwesens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die freiwillige gemeinnützige Tätigkeit der Mitglieder verwirklicht. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- (2) Der Verein setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage Südpark ein. Er fördert das Interesse der Mitglieder an einer kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Weiterhin fördert er die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.
- (3) Der Verein erstrebt, unterstützt und betreibt insbesondere:
  - a) das Hinwirken auf zeitgemäße Gestaltung und wirksame Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenwesens im Zusammenwirken mit den zuständigen Gremien,
  - b) die fachliche Information und Beratung und praktische Anleitung auf dem Gebiet des Gartenbaues und des damit verbundenen Umweltschutzes,
  - c) die Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
  - d) gut nachbarschaftliche Beziehungen zu den Anrainern der Kleingartenanlage Südpark,
  - e) die Pflege von Partnerschaften zu anderen Kleingartenvereinen,
  - f) die Erholung seiner Mitglieder und Besucher,
  - g) die Pflege des Gemeinschaftssinnes und der Geselligkeit sowie die Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Die Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich (Formblatt) an die Vereinsführung zu richten, die über die Aufnahme entscheidet. Im Falle einer Ablehnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ablehnung

die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Antrag ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Dem abgelehnten Bewerber gegenüber muss keine Begründung für die Ablehnung gegeben werden.

- (3) Die Aufnahme in den Verein bedarf neben der Annahme des Antrags durch die Vereinsführung der Zahlung einer Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehepartner verstorbener Mitglieder, die die Mitgliedschaft fortsetzen, sind von der Aufnahmegebühr befreit.

### **3.1 Die Ordentliche Mitgliedschaft**

Jeweils ein Unterpächter eines Kleingartens in der Kleingartenanlage Südpark wird durch Aufnahme (siehe § 3 (2) und (3)) ordentliches Mitglied des Vereins.

### **3.2 Die Fördernde Mitgliedschaft**

Einzelpersonen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen, können als förderndes Mitglied aufgenommen werden.

Gleiches gilt für Personen, die gemeinsam mit einer weiteren Person Unterpächter eines Kleingartens der Kleingartenanlage Südpark sind und sofern die weitere Person bereits ordentliches Mitglied ist.

### **3.3 Die Ehrenmitgliedschaft**

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Ziele des Vereins erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **3.4 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt ein Mitglied die Satzung des Vereins - die ihm ausgehändigt wird - als Grundlage des Vereinslebens an.
- (2) Jedem Mitglied obliegt es insbesondere:
- neben der Satzung alle gefassten Beschlüsse zu befolgen,
  - die Beiträge, Umlagen und sonstigen Zahlungen termingerecht zu entrichten,
  - das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen.

Alle Mitglieder sind angehalten im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch auf ihre Besucher und Gäste entsprechenden Einfluss zu nehmen.

- (3) Auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme sind gut-nachbarliche Beziehungen zu pflegen.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich in die Ausgestaltung der satzungsgemäßen Zwecke aktiv einzubringen und die Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv zu fördern. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, Anträge stellen und ihre Meinung bekunden. Ordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (5) Nur ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, das sie nur persönlich ausüben oder schriftlich und für jeden Einzelfall auf ein förderndes Mitglied, das den gleichen Kleingarten bewirtschaftet, übertragen

können.

- (6) Alle Mitglieder können in Kommissionen oder Arbeitsgruppen berufen und in alle Funktionen gewählt werden. Dies gilt nicht für die Funktionen des Vorstands, der Kassenprüfer und Delegierten. In diese Funktionen können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.  
Fördernde Mitglieder, die in Funktionen gewählt oder in Kommissionen/Arbeitsgruppen berufen werden, erhalten dadurch innerhalb der zugehörigen Gremien das gleiche Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder.
- (7) Ordentliche und fördernde Mitglieder, die den gleichen Unterpachtvertrag für einen Kleingarten in der Kleingartenanlage Südpark unterschrieben haben, können durch eine gemeinsame, schriftliche Willensbekundung gegenüber der Vereinsführung die Art ihres Mitgliedsverhältnisses gegenseitig tauschen, solange sie nicht Funktionen im Verein ausüben, die an eine ordentliche Mitgliedschaft gebunden sind.
- (8) Alle ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht an den Vereinsarbeiten für die Gemeinschaft, die von der Vereinsführung oder der Mitgliederversammlung beschlossen werden, mitzuwirken oder eine Vertretung zu stellen. Bei Ablehnung einer Beteiligung kann eine Zahlung an die Vereinskasse fällig werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

### **3.5 Das Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Jede Mitgliedschaft endet
- durch den Tod des Mitglieds,
  - durch den Ausschluss aus dem Verein,
  - mit der Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft endet auch

- mit der Beendigung des Unterpachtvertrages oder dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Unterpachtvertrag,
- durch eine schriftliche Kündigung durch das Mitglied oder durch den Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

Eine Ehrenmitgliedschaft endet auch

- durch eine jederzeit mögliche, schriftlich begründete Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft durch das Ehrenmitglied zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Vereinsführung.

- (2) Der Vereinsausschluss kann durch Beschluss der Vereinsführung erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und die Vorgaben der Satzung nicht erfüllt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige

Beitrags-, Säumnis-, Umlagenforderungen oder sonstige Zahlungen. Eine Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

- (4) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

## **§ 4 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- die Vereinsleitung

### **4.1 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Einmal jährlich, im ersten Halbjahr eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen ist auf Beschluss der Vereinsleitung eine Verschiebung bis zum 30.09. eines Jahres zulässig.  
Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich von der Vereinsführung verlangt wird.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.  
Das Protokoll ist auf Mehrheitsbeschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen.

#### **4.1.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vereinsleitung sowie der Sonstigen Funktionsträger,
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- d) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge und sonstige unterbreitete Anfragen,
- g) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes der Vereinsführung und des Prüfberichtes der Kassenprüfer,
- h) Entlastung der Vereinsleitung.

**4.1.2 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von der Vereinsführung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch per E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, der auf die Absendung der Einladung folgt.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vereinsführung ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung. Für satzungsändernde Anträge gilt die abweichende Regelung, dass diese immer schriftlich und bis zum 31.12. bei der Vereinsführung eingegangen sein müssen. Die Vereinsführung hat den Mitgliedern satzungsändernde Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

**4.1.3 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat die Vereinsführung innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; im Übrigen erfolgt die Einladung entsprechend 4.1.2.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet. Die/der 1. Vorsitzende kann stellvertretend ein Mitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied die Versammlungsleitung übertragen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Eine Mehrheit von drei Viertel dieser Stimmen ist jedoch erforderlich für:
  - a) die Änderung der Satzung (abweichend hierzu gilt die Ausnahmeregelung unter 4.2.1 (3)),
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (5) Die Wahlen der Funktionsträger erfolgen nach den Festlegungen in § 6.

## **4.2 Die Vereinsführung und die Vereinsleitung**

- (1) Die Vereinsleitung gliedert sich in
- die Vereinsführung, sie umfasst
    - den Vorstand, der den Verein rechtswirksam vertritt und
    - ein bis drei Beisitzerinnen oder Beisitzer
  - sowie die Erweiterung der Vereinsführung um die folgenden Funktionen
    - die Jugendwartin bzw. den Jugendwart,
    - der Gartenfachberaterin bzw. den Gartenfachberater,
    - den zwei bis fünf Vertrauensleuten zu den örtlichen Abschnitten der Kleingartenanlage Südpark.
- (2) Die Vereinsleitung und ihre Gliederungen sind auch dann handlungs- und beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Amtszeit ein oder mehrere Mitglieder aus der Vereinsleitung bzw. ihren Gliederungen ausscheiden.

### **4.2.1 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht grundsätzlich aus vier Mitgliedern mit folgenden Funktionen:
- der/dem 1. Vorsitzenden
  - der/dem 2. Vorsitzenden
  - der Kassiererin bzw. dem Kassierer
  - der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer

Sofern kein ordentliches Mitglied für die Funktion der Schriftführerin/des Schriftführers zur Wahl antritt oder gewählt wird, besteht der Vorstand für die kommende Amtsdauer nur aus den verbleibenden 3 Funktionen. Die Verteilung der Aufgaben der Schriftführerin/des Schriftführers auf die verbleibenden Mitglieder der Vereinsführung ist in der Geschäftsordnung (siehe 4.2.2 (6)) zu berücksichtigen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Abweichend von 4.1.1 ist der Vorstand ermächtigt redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit ins Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den zuständigen Behörden verlangt wird. Die Mitglieder des Vereins sind hierüber nach erfolgter Durchführung zu informieren.
- (4) Als Teil der Vereinsführung fasst der Vorstand keine eigenen Beschlüsse und tritt auch nicht zu eigenen Sitzungen zusammen. Beschlüsse und Sitzungen erfolgen im Rahmen der Vereinsführung.

### **4.2.2 Zuständigkeiten der Vereinsführung**

- (1) Die Vereinsführung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (2) Sie veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre diesbezüglichen Pflichten zu erfüllen. Sie kann dazu der Mitgliederversammlung eine Vereinsordnung zum Beschluss vorlegen.
- (3) Sie führt für die Mitglieder regelmäßige Sprechstunden durch.
- (4) Sie ist verpflichtet über die ausgeübte Tätigkeit der Vereinsleitung in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Vereinsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Organisation der Selbstverwaltung der Kleingartenanlage Südpark,
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
  - f) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
  - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Die Vereinsführung muss eine Geschäftsordnung beschließen, die die Aufgabenverteilung unter Berücksichtigung der vorhandenen Funktionen in der Vereinsleitung regelt.

### 4.2.3 Zuständigkeiten der Vereinsleitung

- (1) Durch die Erweiterung der Vereinsführung zur Vereinsleitung wird eine schwerpunktmäßige Unterstützung der Vereinsführung entsprechend der hinzukommenden Funktionen ermöglicht.
- (2) Die Vereinsleitung übernimmt die Berufung und Abberufung von Kommissionen/Arbeitsgruppen oder Funktionen wie bspw. einer Gartenbegehungskommission, einem Veranstaltungsausschuss, einem Wasser- oder einem Stromwart.
- (3) Sie beschließt die Parzelleneinteilung zu den Abschnitten der Vertrauensleute.

### 4.2.4 Einberufung der Vereinsführung und der Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsführung sowie die Vereinsleitung treten zu ihren getrennten Sitzungen auf Einladung der/des 1. Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei ihrer jeweiligen Mitglieder zusammen.  
Die Einladung erfolgt in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Sitzungsleitung nimmt jeweils die/der 1. Vorsitzende wahr. Die/der 1. Vorsitzende kann ein anderes Gremiumsmitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen. Sind beide verhindert, bestimmen die anwesenden Gremiumsmitglieder den Versammlungsleiter aus ihrem Kreis.
- (3) Zu den Sitzungen können weitere Mitglieder oder andere Personen themenbezogen zur Meinungsbildung eingeladen werden.
- (4) Über jede Sitzung der Vereinsführung sowie der Vereinsleitung ist ein Protokoll

zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, Sitzungsleitung und Protokollführung sowie gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

#### **4.2.5 Beschlussfassung der Vereinsführung und der Vereinsleitung**

- (1) Die Vereinsführung sowie die Vereinsleitung fassen ihre Beschlüsse in ihren getrennten Sitzungen oder auf schriftlichem Weg.
- (2) Die Vereinsführung ist mit mindestens drei Mitgliedern, darunter mindestens einem Vorstandsmitglied, beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vereinsführung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
- (3) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied, anwesend ist und fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vereinsleitung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
- (4) Ein Beschluss kann jeweils auch ohne Sitzung gefasst werden, wenn alle zugehörigen Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

### **§ 5 Sonstige Funktionsträger**

- (1) Über die Vereinsleitung hinaus werden folgende Funktionen von Mitgliedern ausgeführt und von der Mitgliederversammlung gewählt:
  - die Delegierten sowie deren Vertretung
  - zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer
- (2) Die Delegierten vertreten den Verein im „Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz e.V.“. Sie haben die entsprechenden Sitzungen des Bezirksverbandes zu besuchen, dort etwaige Anträge und Interessen unseres Vereins zu vertreten und der Mitgliederversammlung sowie der Vereinsführung über Verlauf und Ergebnis zu berichten.  
Die Vereinsführung hat die Delegierten über alle relevanten Vereinsthemen umfassend zu informieren.  
Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Satzung bzw. den Regelungen des „Bezirksverbandes der Kleingärtner Steglitz e.V.“.
- (3) Die Kassenprüfer sind verpflichtet die wirtschaftliche Führung des Vereins zu überwachen. Dazu ist mindestens jährlich eine Prüfung aller Finanzunterlagen vorzunehmen, die nach Möglichkeit zeitnah vor der Mitgliederversammlung erfolgt. Die Prüfungstermine sind mit der/dem 1. Vorsitzenden und der Kassiererin bzw. dem Kassierer abzusprechen. Sie können aber auch unangemeldet stattfinden. Über das Ergebnis ist in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei Nichtbeanstandung der Buchführung den Mitgliedern die Entlastung der Vereinsleitung zu empfehlen.

### **§ 6 Die Wahl und Amtsdauer aller Funktionsträger**

- (1) Alle Funktionsträger (die Mitglieder der Vereinsleitung und die Sonstigen Funktionsträger) werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Stimmen der jeweils anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die

Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die relative Mehrheit. Gewählt ist dann der Kandidat mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen.

- (2) Alle Funktionsträger werden grundsätzlich auf der gleichen Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Alle Funktionsträger werden einzeln gewählt und dürfen nur ein Amt/eine Funktion (außer als Delegierte) innehaben.  
Voraussetzung zur Kandidatur für die Wahl in eine Funktion ist der Besitz der erforderlichen Mitgliedschaft im Verein (siehe 3.4 (6)).  
Eine Wahl zum Delegierten kann auf Vorschlag des Vorstands erfolgen.
- (4) Die Wahlen können schriftlich oder offen per Handzeichen durchgeführt werden. Die Art der Wahldurchführung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Wahl muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.  
Um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern, sollte eine Wahl auch dann schriftlich durchgeführt werden, wenn mehrere Kandidaten für eine Funktion kandidieren. Die Wahl kann aber auch in diesen Fällen offen erfolgen, wenn ausreichend sichergestellt ist, dass keine mehrfache Stimmabgabe erfolgt.
- (5) Die Ausübung einer Funktion beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der erforderlichen Mitgliedschaft, dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch ein neu gewähltes Mitglied für die gleiche Funktion.
- (6) Endet die Wahrnehmung einer Funktion durch Rücktritt, so hat das betroffene Mitglied die Funktion so lange kommissarisch zu führen, bis auf satzungsgemäße Weise über die Nachfolge entschieden ist.  
Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der Vereinsführung anzuzeigen.
- (7) Für die Funktionsträger, die während der Amtszeit ausscheiden, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die verbleibende Amtsdauer vorzunehmen.  
Bis zur Neuwahl kann die Vereinsleitung durch Zuwahl (Kooptation) ein Mitglied in die Funktion des ausgeschiedenen Mitglieds übernehmen. Dabei sind Veränderungen unter den Funktionsträgern zulässig.
- (8) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Wahlen können unter Berücksichtigung dieser Festlegungen in einer Wahlordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 7 Die Benachrichtigungsmittel**

- (1) Verbindliche Benachrichtigungsmittel für die Mitglieder sind nach Wahl der Vereinsführung:
  - der Aushang in den dafür vorgesehenen Aushangkästen. Die Benachrichtigungen und Mitteilungen sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Ereignis/Termin dort auszuhängen.
  - die vom Landesverband der Kleingärtner herausgegebene Zeitschrift
  - die direkte schriftliche Benachrichtigung des einzelnen Mitglieds.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich über die Benachrichtigungen und

Mitteilungen in den Aushangkästen und der oben angegebenen Zeitschrift ständig auf dem Laufenden zu halten.

- (3) In die Aushangkästen geheftete und/oder in der Zeitschrift veröffentlichte Benachrichtigungen/Mitteilungen an die Mitglieder bzw. an ein einzelnes Mitglied, auch empfangsbedürftige einseitige Willenserklärungen seitens des Vereins, gelten den Empfängern mit dem Zeitpunkt des Anheftens oder Erhalts der Zeitschrift als zugegangen.
- (4) Schriftliche Benachrichtigungen erfolgen nach Wahl der Vereinsführung an die vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse, sofern das Mitglied in Textform nichts anderes mitgeteilt hat.
- (5) Einberufungen der Mitgliederversammlungen erfolgen nach 4.1.2.

## **§ 8 Die finanziellen Mittel**

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus:
  - den Beiträgen und Umlagen der Mitglieder,
  - Zuwendungen, Spenden und Sammlungen
  - und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder erhalten jährliche Abrechnungen über die zu leistenden Beiträge, Umlagen und ggfs. anfallende sonstige Zahlungen. Unter „sonstige Zahlungen“ fallen alle Leistungen, die aufgrund der Selbstverwaltung der Kleingartenanlage durch den Verein gesammelt und an die Rechnungssteller weitergeleitet werden.
- (3) Soweit von der Mitgliederversammlung oder von der Vereinsführung nichts anderes beschlossen wurde, sind alle Beiträge, Umlagen und sonstige Zahlungen jeweils jährlich und im Voraus zu entrichten.
- (4) Fördernde Mitglieder sind von Umlagen befreit.
- (5) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (6) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages von fördernden Mitgliedern, die keinen Unterpachtvertrag für einen Kleingarten in der Kleingartenanlage Südpark abgeschlossen haben, wird nach Absprache zwischen der Vereinsführung und dem fördernden Mitglied schriftlich vereinbart.  
Die Höhe aller übrigen Mitgliedsbeiträge und des Beitrags für Veranstaltungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (7) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb gewöhnlicher Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des Dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages betragen. Umlagen bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Die Ehrenamtschale**

- (1) Alle Funktionsträger (die Mitglieder der Vereinsleitung und die Sonstigen Funktionsträger) sowie die Mitglieder der eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.  
Mitglieder der Vereinsführung erhalten entsprechend der Möglichkeiten des

Vereins pauschalisierte Aufwendungsentschädigungen, sofern eine entsprechende Regelung (§ 9(3)) dies vorsieht.

- (2) Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg. wie z. B. nachgewiesene Fahrkosten, bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Vereinsführung schlägt in einer Ordnung zur Regelung von Aufwendungsentschädigungen die Verfahrensweise vor, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## § 10 Die Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung soll nur beschlossen werden, wenn hierfür berechtigte Gründe vorhanden sind. Sie soll erst erfolgen, wenn alle Verpflichtungen des Vereins erfüllt sind.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (4) Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an eine Einrichtung, die das Ziel des Vereins „Förderung des Kleingartenwesens“ verfolgt.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.04.2013 beschlossen und tritt am darauf folgenden Tag in Kraft. Sie löst die bisherige Satzung vom 11. August 1997 ab. Redaktionelle Satzungsänderungen durch den Vorstand erfolgten zur Eintragung ins Vereinsregister am 29. Juli 2013.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Absatz 1 Satz 4 BGB wird versichert.

Der Vorstand

.....

Ort, Datum, 1. Vorsitzende(r)

.....

Ort, Datum, 2. Vorsitzende(r)

.....

Ort, Datum, Kassierer(in)

.....

Ort, Datum, Schriftführer(in)

Das Original mit den Unterschriften der Vorstandsmitglieder kann bei der Vereinsführung eingesehen werden.